

Gebührenreglement für Wasser und Abwasser

Die Einwohnergemeinde Dürrenroth beschliesst, gestützt auf das Ver- und Entsorgungsreglement vom 2. Juni 2014

Art. 1 Anschlussgebühr Wasser

¹ Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt

- a) Fr. 170.00 pro Belastungswert LU gemäss gemeindeeigenem Erhebungsblatt, im Minimum jedoch Fr. 2'500.00, und
- b) Fr. 1.50 pro m³ umbauten Raum nach SIA.

Art. 2 Anschlussgebühr Abwasser

¹ Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt Fr. 350.00 pro Belastungswert LU gemäss gemeindeeigenem Erhebungsblatt, im Minimum jedoch Fr. 3'500.00 für neu angeschlossene Bauten und Anlagen.

³ Die einmalige Anschlussgebühr reduziert sich bei einer Entfernung ab 25 m Distanz um 0.2 % pro Meter, jedoch höchstens bis 50 %. Für die Bemessung der Distanz ist die Luftlinie von der Anschlussstelle an der nächsten öffentlichen Abwasserleitung bis zur nächsten Gebäudeecke massgebend.

⁴ Bei Gebäuden, die bisher über eine ausreichende Hauskläranlage oder Jauchegrube verfügten, wird die Gebühr um 20% reduziert.

Art. 3 Einmalige Löschargebühr

Die Löschargebühr (Art. 47) einer nicht angeschlossenen Baute und Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 1.50 pro m³ umbautem Raum nach SIA. Bei Gewerbe- und Landwirtschaftsbauten gilt ab 1'501 m³ umbautem Raum eine reduzierte Gebühr von Fr. -.80/m³.

Art. 4 Jährlich wiederkehrende Gebühren

¹ Im Bereich Wasser wird die Grundgebühr pro Belastungswert LU gemäss gemeindeeigenem Erhebungsblatt innerhalb des Preisbandes von Fr. 3.50 bis Fr. 6.50 festgesetzt.

² Im Bereich Abwasser wird die Grundgebühr pro Belastungswert LU gemäss gemeindeeigenem Erhebungsblatt innerhalb des Preisbandes von Fr. 9.00 bis Fr. 13.50 festgesetzt.

³ Die Verbrauchsgebühr pro m³ bezogenes Wasser wird innerhalb des Preisbandes von Fr. 1.50 bis Fr. 4.00 festgesetzt.

⁴ Die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser wird innerhalb des Preisbandes von Fr. 2.50 bis Fr. 6.00 festgesetzt.

⁵ Die Wasserzählermiete gilt als jährlich wiederkehrende Gebühr.

⁶ Für Wasserbezüger, welche pro Jahr einen gemessenen Wasserverbrauch von der Wasserversorgung von mehr als 1'000 m³ aufweisen, kann ab 1'001 m³ eine ermässigte Verbrauchsgebühr festgelegt werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für den Bereich Abwasser.

Art. 5 Ungemessene Wasserbezüge

Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) werden folgende Gebühren bezogen:

Pauschalgebühren Bauwasser

Einfamilienhaus		Fr. 300.00
Mehrfamilienhaus:	Grundgebühr inkl. einer Wohnung	Fr. 300.00
	Zuschlag für jede zusätzliche Wohnung	Fr. 100.00

Übrige Wasserbezüge

Bauwasserbezüge für Industrie und Gewerbebetriebe: Der Gemeinderat setzt auf Antrag der Ver- und Entsorgungskommission die zu bezahlenden Gebühren fest.

Für die übrigen Wasserbezüge ab Hydrant beträgt die Gebühr Fr. 3.00 pro m³. Für solche Bezüge wird in jedem Fall eine Mindestgebühr von Fr. 50.00 verrechnet.

Art. 6 Inkrafttreten

Das Gebührenreglement tritt auf 1. Januar 2015 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen aufgehoben.

Dürrenroth, 2. Juni 2014

EINWOHNERGEMEINDE DÜRRENROTH

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

M. Wüthrich H. Rossi

Auflagezeugnis

Das Gebührenreglement hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Dürrenroth öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefristen wurden im Amtsanzeiger von Trachselwald vom 1. und 22. Mai 2014 öffentlich bekanntgemacht.

Dürrenroth, 3. Juli 2014

Die Gemeindeschreiberin: